



Braunschweiger Baubetriebsseminar 2025

**Aufwand statt Leistung:
Selbstkostenerstattung als
Lösungsansatz zur Ermittlung
einer angemessenen Vergütung?**

Termin: 07.03.2025

Veranstaltungsort

WESTAND Event & Kultur
Westbahnhof 13
38118 Braunschweig
www.westand.de
Fon: +49 (0) 531 33 42 82



Aufgrund begrenzter Parkmöglichkeiten auf dem Gelände und rund um das WESTAND sowie eines eingeschränkten Winterdienstes empfehlen wir eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Weitere Informationen

www.tu-braunschweig.de/ibb/weiterbildung/bsbbs

Veranstalter

Technische Universität Braunschweig
Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb
Schleinitzstraße 23 A
38106 Braunschweig

Tel. + 49 (0)531 391-3175

www.tu-braunschweig.de/ibb
ibb@tu-braunschweig.de

Anmeldung

Für die Teilnahme am Seminar ist eine Anmeldung bis zum 28.02.2025 erforderlich.

Formulare für Ihre Anmeldung finden Sie im Internet unter www.baubetriebsseminar.de.

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr inklusive Tagungsband, Getränken und Verpflegung beträgt zuzüglich USt.:

390,- € | 340,- € ab dem 2. Teilnehmer
je Betrieb

250,- € Öffentlicher Dienst/Universitäten

Für Richter entfällt die Teilnehmergebühr.
Um Anmeldung wird gebeten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis zum 29.02.2024 wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 50,- € (zzgl. USt.) erhoben. Bei späterer Stornierung oder Nichtteilnahme am Seminar wird der Beitrag in voller Höhe fällig. Es ist jederzeit möglich, einen Ersatzteilnehmer zu benennen.

Tagungsunterlagen

Die Vorträge des Baubetriebsseminars 2025 und die Schriftenreihe zum Seminar werden den Teilnehmenden digital nach der Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

Zeit Vorträge / Referenten

Ausgangssituation und Handlungsrahmen

- 09:00 Uhr **Begrüßung und Einführung**
- 09:30 Uhr **Entwicklungen und Vorgaben des öffentlichen Preisrechts**
Dr. Marc Pauka, gunnercooke
- 10:00 Uhr ⇒ Diskussion
- 10:15 Uhr KAFFEEPAUSE

Die besonderen Herausforderungen im Umgang mit Gemeinkosten

- 10:45 Uhr **Rechtliche Aspekte bei der Vergütung von Gemeinkosten**
Jarl-Hendrik Kues, c.r.p. law. partnerschaft
- 11:15 Uhr **Paradigmenwechsel bei der Ermittlung von Gemeinkosten? Problemaufriss und erste Lösungsansätze aus baubetrieblicher Sicht**
Dr.-Ing. Steffen Greune, CEM Partner Beratungsgesellschaft
- 11:45 Uhr ⇒ Diskussion
- 12:15 Uhr MITTAGSPAUSE

Bedeutung der Selbstkostenerstattung in VOB-Verträgen

- 13:15 Uhr **Substitutions- oder Differenzmethode: Ermittlung von Vergütungsansprüchen nach § 2 VOB/B**
Björn Retzlaff, GP Vorsitzender Richter KG
- 13:45 Uhr **Spannungsfeld VOB-Nachtrag – Kalkulatorisch, tatsächlich oder tatsächlich erforderlich?**
Prof. Dr.sc.techn. Peter Wotschke, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
- 14:15 Uhr ⇒ Diskussion
- 14:45 Uhr KAFFEEPAUSE

Umgang mit Selbstkosten bei der Integrierten Projektabwicklung (IPA)

- 15:15 Uhr **Impuls 1: Vergütungsregelungen bei IPA-Verträgen in Theorie und Praxis**
Dr.-Ing. Alexander Knopp, Schiffers Bauconsult
- 15:40 Uhr **Impuls 2: Methodische Ansätze für ein gemeinsames Risikomanagement**
Dr. Markus Spiegl, RiskConsult
- 16:05 Uhr ⇒ Podiumsdiskussion: Systemischer Umgang mit der Selbstkostenerstattung
- 17:00 Uhr ENDE

Impressionen



Hintergrund und Motivation

Vergaben von Bauleistungen erfolgen im gewerblichen Bereich in der Regel als Werkverträge auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung. Für die Vergütung werden auf dieser Grundlage Festpreise (Einheits- oder Pauschalpreise bzw. Hybridmodelle) vereinbart. Die Praxis zeigt seit vielen Jahren, dass es in häufig zu Streitigkeiten kommt, sofern Leistungen verlangt werden, die (vermeintlich) vom vereinbarten Leistungssoll abweichen.

Im baupraktischen Umgang haben sich zwei Verfahren für die Ermittlung von Vergütungsansprüchen etabliert. Zum einen findet die als „Korbion'sches Prinzip“ bekannte Methodik Anwendung, nach der sämtliche Vergütungsansprüche auf Basis der Preisermittlungsgrundlage (Urkalkulation) herzuleiten sind. Zum anderen wird nicht selten auf eine alternative Vorgehensweise abgestellt, nach der die Ansprüche in gewisser Analogie zu einem Selbstkostenerstattungsvertrag ermittelt werden und auf die tatsächlichen Kosten (EKT oder BGK) Zuschläge als pauschaler Prozentsatz aufgeschlagen werden.

Mit der Ergänzung des Werkvertragsrechts um ein spezifisches Bauvertragsrecht am 01.01.2018 sollte dieser Tatsache Rechnung getragen werden (und nebenbei auch ein einseitiges Anordnungsrecht auch auf gesetzlicher Ebene verankert werden). Seitdem können Ansprüche gemäß § 650 c BGB nach „*tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn*“ ermittelt werden oder die Berechnung der Vergütung kann „*auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation*“ zurückgreifen, sofern sich die Vertragsparteien nicht auf dem Verhandlungsweg auf eine Vergütung geeinigt haben.

Ergänzend wurden nach aktuellen Entscheidungen des OLG Koblenz und des BGH die Maßstäbe zur Art der Vergütungsberechnung von Gemeinkosten konkretisiert. In dem Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Juni 2022 (1 U 2211/21) und dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 15. Februar 2023 (VII ZR 138/22) werden Fragen zur Darlegung der tatsächlich erforderlichen Kosten im Bauvertragsrecht behandelt. Die Entscheidungen beziehen sich auf § 650c Abs. 1 BGB sowie § 2 Abs. 3, 5 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B). Danach muss der Auftragnehmer die tatsächlich erforderlichen Kosten schlüssig darlegen. Und bei Bedarf die zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Marktpreise substantiiert darlegen. Baustellenbezogene Gemeinkosten können nicht als Zuschlag, sondern nur nach tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden. Bei Abrechnung von Allgemeinen Geschäftskosten über Zuschläge muss die Angemessenheit nicht allein mit der Kalkulation des Auftragnehmers begründet werden.

- Block 1: Welche Grundlagen sind bei Preisvereinbarungen im Werkvertragsrecht relevant?
- Block 2: Wie wirkt sich die neue Rechtsprechung auf die Ermittlung der Gemeinkosten aus?
- Block 3: Welche Herausforderungen ergeben sich bei der Ermittlung der Einzelkosten der Teilleistungen?
- Block 4: Inwiefern stellen alternative Vertragsmodelle mit Selbstkostenerstattung einen Lösungsansatz dar?

Impressionen

